

NR. 27 / 2017
vom 19.10.2017

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
> 8. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	5
> 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	9
> 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“	14
> 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	18
> 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	20
> 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	22
> 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	24

**8. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur
und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2016 (BekR Nr. 19/2017, Teil 1., S. 10 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Okt. 2017**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Ergänzungsbereich

Der Gliederungspunkt „VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich“ wird im Bereich „1. Fachspezifischer Teil: Sachfach“ wie folgt geändert:

1. Kapitel „1.1 Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
 - a. Im Unterpunkt „Zu belegen sind:“ wird nach dem Gliederungspunkt Nummer 2 folgende Angabe angefügt:
„Optional:
3. Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul“
 - b. Nach Unterpunkt „Modulübersicht im Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird folgender Unterpunkt eingefügt:

„Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul

Das wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierungsmodul ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden des B.A. Kultur und Wirtschaft mit Sachfach BWL zur vertiefenden Vorbereitung auf einige konsekutive wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge dienen kann. Das wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierungsmodul im Umfang von maximal 29 ECTS-Punkten kann zusätzlich zu den obligatorischen Modulen Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre und Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre belegt werden und keine ECTS-Punkte in diesen obligatorischen Modulen ersetzen. Jede Prüfungsleistung des Spezialisierungsmoduls kann nur einmal wiederholt

werden (Joker-Regelung greift nicht). Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Sollte eine Prüfungsleistung aus diesem Modul bei der ersten Wiederholung nicht bestanden sein, kann das Modul nicht weiter studiert werden (ohne Prüfungsanspruchsverlust im Studiengang).

Optional: Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul				29
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	LN	8
VL Analysis	Klausur	90 Min.	LN	5
VL Statistik I	Klausur	180 Min.	LN	8
VL Mikroökonomik A oder Makroökonomik A	Klausur	120 Min.	LN	8

Voraussetzung für die wirksame Anmeldung der Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, VL Analysis und VL Statistik I ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Orientierungsprüfung im belegten Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft. Voraussetzung für die wirksame Anmeldung der Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen VL Mikroökonomik A oder Makroökonomik A ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen VL Analysis und VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre.“

2. Kapitel „1.2 Sachfach Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
 - a. Unterpunkt „Modulübersicht im Sachfach Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
 - aa In Fußnote 1: der Modultabelle „Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre“ wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„Diesen Studierenden steht als Alternative zur englischsprachigen Veranstaltung *Internationale Ökonomik* eine Spezialvorlesung zur Auswahl.“
 - bb Nach der Modultabelle „Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre“ wird folgende Angabe angefügt:

„Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen VL Mikroökonomik A und B sowie Makroökonomik A und B ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen VL Analysis und VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre.“
 - cc Den „Wörtern „Das Spezialisierungsmodul VWL ist ein optionales Zusatzmodul“ wird die Überschrift „Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre“ vorangestellt.
 - dd Der Absatz nach der Überschrift „Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre“ bis einschließlich der Angabe „(ohne Prüfungsanspruchsverlust im Studiengang)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Das Spezialisierungsmodul VWL ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden des B.A. Kultur und Wirtschaft mit Sachfach VWL zur vertiefenden Vorberei-

tung unter anderem auf den konsekutiven Masterstudiengang Master Kultur und Wirtschaft mit Sachfach VWL dienen kann. Das Spezialisierungsmodul im Umfang von maximal 38 ECTS-Punkten kann zusätzlich zu den obligatorischen Modulen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Vertiefung Volkswirtschaftslehre belegt werden und keine ECTS-Punkte in diesen obligatorischen Modulen ersetzen. Jede Prüfungsleistung des Spezialisierungsmoduls kann nur einmal wiederholt werden (Joker-Regelung greift nicht). Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Sollte eine Prüfungsleistung aus diesem Modul bei der ersten Wiederholung nicht bestanden sein, kann das Modul nicht weiter studiert werden (ohne Prüfungsanspruchsverlust im Studiengang).

Voraussetzungen für die wirksame Anmeldung der Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen im Spezialisierungsmodul sind:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Orientierungsprüfung im belegten Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft und
2. die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der VWL.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.) in der jeweils geltenden Fassung bereits studieren oder ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

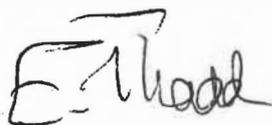
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Okt. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S. 40 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **05. Okt. 2017**.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 10 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die jeweiligen Prüfungen in den Modulen „Managerial Skills“ und „Basic Academic Skills“ werden keine Noten vergeben; sie werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.“

§ 2

In § 14 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Präsentationskompetenz und Rhetorik“ durch die Wörter „Basic Academic Skills“ sowie die Wörter „Ethik und Rhetorik“ durch die Wörter „Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten“ ersetzt.

§ 3

In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 6 das Wort „Rhetorik“ durch die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ ersetzt.

§ 4

§ 18a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses enthält:

1. sämtliche Bereiche einschließlich der Bachelorarbeit mit ihren errechneten Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,
3. die jeweils gewählte Fremdsprachenkompetenz,
4. einen Vermerk, dass Prüfungen im Umfang von mindestens 40% der gesamten Bachelorprüfung in englischer Sprache absolviert wurden,
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).“

Artikel 2

Änderung der Anlagen

§ 1

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „5. Wahlbereich“ wird die Tabelle im Unterpunkt „5.2 Wahlpflichtbereich B“ wie folgt neu gefasst:

5.2 Wahlpflichtbereich B

Modulkürzel	Module aus	ECTS
CC 307	Managerial Skills*	1
	IBEA-Kurs B (Cultural Course) ²	2

2. Bereich „6. Ethik und Rhetorik“ wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird das Wort „Rhetorik“ durch die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ ersetzt.

b. In der Tabelle werden die Angabe „CC 305“ durch die Angabe „CC 308“ sowie die Wörter „Präsentation und Rhetorik“ durch die Wörter „Basic Academic Skills“ ersetzt.

§ 2

In Anlage 2 „Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ werden die Tabellen für das 2. bis 4. Fachsemester wie folgt neu gefasst:

	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	FIN 301	Investments and Asset Pricing	Schriftliche Prüfung, 90 min.
IS 301	Foundations of Information Systems	Schriftliche Prüfung, 90 min.	
MKT 301	Marketing I	Schriftliche Prüfung, 90 min.	
CC 304 ¹	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.	
CC 307	Wahlpflichtbereich B: Managerial Skills*	Mitarbeit, ggf. Präsentation	
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit	

3. Sem. Herbst-/ Winter- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung*
	ACC 303	Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	TAX 303	Taxation I: Unternehmensbesteuerung	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	OPM 301	Operations Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	LAW 301 ¹	Bürgerliches Recht	Schriftliche Prüfung, 120 min.
		Fremdsprachenkompetenz II	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit

4. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung
	MAN 401	Organization and Human Resource Management	Schriftliche Prüfung, 90 min.
		<u>Wahlpflichtbereich A</u> Wählbar ist eine der im Modulkatalog festgelegten Veranstaltungen aus den Bereichen Rechtswissenschaften, BWL, VWL	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
		<u>Wahlpflichtbereich A für ausgewählte Studierende der Studienoption IBEA:</u> IBEA-Kurs A (Cohort Specific Course)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	CC 308	Basic Academic Skills	Schriftliche Hausarbeit
		<u>Wahlpflichtbereich B für ausgewählte Studierende der Studienoption IBEA:</u> IBEA-Kurs B (Cultural Course)	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	CC 306 ¹	Wirtschaftsethik	Schriftliche Prüfung, 60 min.
	ECO 302 ¹	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	LAW 302 ¹	Handels- und Gesellschaftsrecht	Schriftliche Prüfung, 120 min.

¹Modulkürzel wird auf dem Transcript of Records nicht ausgewiesen.

*Die zur Auswahl stehenden Module sind dem jeweils gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Artikel 3

Berichtigung der Anlage 2 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung

Die Anlage 2: „Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt berichtigt:

1. In der Tabelle „3. Sem. Herbst-/Wintersemester“ erhält in der Zeile des Moduls „LAW 301“ „Bürgerliches Recht“ die Angabe „90 min.“ die Fassung „120 min.“.
2. In der Tabelle „4. Sem. Frühjahr-/Sommersemester“ erhält in der Zeile des Moduls „LAW 302“ „Handels- und Gesellschaftsrecht“ die Angabe „180 min.“ die Fassung „120 min.“.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

§ 1

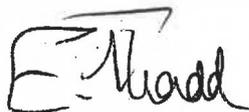
Anwendungsbereich

- (1) Artikel 1, §§ 1 bis 3 und Artikel 2 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.
- (2) Artikel 1, §. 4 dieser Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (3) Artikel 3 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **05. Okt. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang
„Mannheim Master in Management“**

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S.5 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **05. Okt. 2017**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 1

§ 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.“

§ 2

In § 25 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst; der bisherige Absatz 4 wird als neuer Absatz 6 inhaltsgleich angefügt:

„(3) ¹Belegt der Studierende im Bereich Wahlfach kein Wahlfach oder wird dieses nicht fortgesetzt und wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung im Bereich Betriebswirtschaftslehre der erforderliche Studenumfang in diesem Bereich von mindestens 68 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Area - und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat, es sei denn, der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss innerhalb der Anmeldefrist dieser Wahlprüfungen, welche dieser Prüfungen für den Bereich Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden sollen. ³Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten. ⁴Die nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Area-Note ein, deren Area sie in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(4) ¹Besteht der Studierende in einem vorangegangenen Fachsemester ein Wahlfach,

1. welches keine Spanne an möglichen zu erbringenden ECTS-Punkten vorsieht oder in dem bei einer vorgesehenen Spanne der in der Anlage festgesetzte Maximalumfang an ECTS-Punkten bereits erworben wurde, und wird sodann durch das Bestehen einer Wahlprüfung im Bereich Betriebswirtschaftslehre der gemäß § 28 Absatz 2 verbliebene erforderliche Studenumfang erreicht oder überschritten, finden die Regelung des Absatzes 3 entsprechende Anwendung;

2. in dem bei einer vorgesehenen Spanne der festgesetzte Maximalumfang an ECTS-Punkten noch nicht erworben wurde, und werden sodann weitere Wahlprüfungen sowohl im Bereich Wahlfach als auch im Bereich Betriebswirtschaftslehre bestanden, sind für das Bestehen der Master-Prüfung die Wahlprüfungen entscheidend, an denen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat, es sei denn, der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss innerhalb der Anmeldefrist dieser Wahlprüfungen, welche dieser Prüfungen in den beiden Bereichen für das Bestehen der Master-Prüfung berücksichtigt werden sollen. ²Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten. ³Die zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Area- oder Bereichsnote ein, deren Area beziehungsweise Bereich sie in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zugeordnet sind. ⁴Die für das Bestehen der Master-Prüfung nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen nicht in die Berechnung der Area-, Bereichs- und Gesamtnote ein; sie werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(5) ¹Hat der Studierende ein Wahlfach in einem vorangegangenen Fachsemester noch nicht bestanden und würde sodann durch das Bestehen von Wahlprüfungen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Wahlfach der gemeinsame Studienumfang dieser Bereiche von mindestens 68 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, sind folgende Wechselwirkungen für das Bestehen der Master-Prüfung zu berücksichtigen:

1. Besteht der Studierende auch Wahlprüfungen im Bereich Wahlfach, durch die das belegte Wahlfach bestanden würde, finden die Regelungen nach Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zwingend zunächst die Prüfungen zu berücksichtigen sind, die zum Bestehen des Wahlfachs führen.

2. Besteht der Studierende mit den bestandenen Wahlprüfungen das belegte Wahlfach nicht, würden jedoch alleine durch sämtliche bestandenen Wahlprüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre mindestens 68 ECTS-Punkte in diesem Bereich erreicht, werden ausschließlich diese Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung berücksichtigt. Die für das Bestehen der Master-Prüfung nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen im Wahlfach gehen nicht in die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote ein; sie werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.“

§ 3

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 nicht besteht“ durch die Wörter „nicht besteht oder fortsetzt“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden inhaltsgleich zu Absätzen 4 und 5:

„(3) In den Bereich Betriebswirtschaftslehre dürfen Prüfungen in Modulen mit der Bezeichnung „International Course“ höchstens in einem Umfang von 18 ECTS-Punkten eingebracht werden.“

4. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) ¹Während des Master-Studiums besteht die Möglichkeit ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren (Auslandsstudium); für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. ²Im Auslandsstudium sollen Leistungen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten bestanden werden.“

§ 4

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „in Berücksichtigung von § 25 Absatz 3“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „In Wahlfach VWL“ durch die Wörter „Im Wahlfach Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:

„⁴Wird ein Wahlfach nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.“

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt; der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:

„(5) Der Studierende kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal eigenverantwortlich erklären, dass ein noch nicht bestandenenes Wahlfach nicht fortgesetzt wird. Die Erklärung im Sinne von Satz 1 erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss oder durch die Belegung eines neuen Wahlfachs gemäß Absatz 6 Satz 2. Wird ein Wahlfach nicht weiter fortgesetzt, finden die Regelungen des Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

4. Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder wird ein Wahlfach nicht fortgesetzt“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Begehren ist“ durch die Wörter „Im Falle des Nichtbestehens des Wahlfachs ist dem Begehren“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„⁴Wird kein neues Wahlfach belegt, sind die Vorgaben des § 28 Absatz 1 zu beachten.“

§ 5

In § 33 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt, die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden inhaltsgleich zu den Sätzen 4 bis 6:

„³Wurden Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischsprachigen Modulen absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen.“

Artikel 2 Änderung der Anlage

In der Anlage: Zusammensetzung der Bereiche, Nummer 4 „Wahlfach (0 – 24 ECTS-Punkte)“ wird in Satz 1 Nummer 13 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Angabe neu angefügt:

„14. Asienkompetenz (14 ECTS-Punkte).“

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ vom 2. Juni 2017 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 18/2017, S.5 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester aufgenommen haben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **05. Okt. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 28 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 05. Okt. 2017.

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird in Satz 3 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a. werden die Zahl „95“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „225“ durch die Zahl „220“ ersetzt
2. In Buchstabe d. wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6.0“ ersetzt.

§ 2

In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Teil 2

Änderung der Anlage

§ 3

Die Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ und die Angabe „3 - 5,5“ durch die Angabe „2 - 5,5“ ersetzt.
2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a. Der „Bereich 1 „Core Courses““ wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Bereich“ wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bb. In der Zeile zur Prüfung „Economic Analysis“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form“ wie folgt neu gefasst: „Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten“.

cc. Nach der Zeile zu der Prüfung „HRM“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

	<i>Management</i>	2	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Präsentation
--	-------------------	---	----------------------------------------------------------------------------

dd. In der Zeile nach der Zeile zur Prüfung „Ethics“ wird die Zahl „36,5“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.

b. Im Bereich 2 „Electives“ wird in der Zeile zur Prüfung „DNA of German Industry“ die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form“ wie folgt neu gefasst:

„Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit“.

c. Der „Bereich 3 „Study trips“ wird wie folgt geändert:

aa. In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb. In der Zeile nach der Zeile zur Prüfung „Study trip 2: Asien“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die diese Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab Dezember 2017 beginnen.

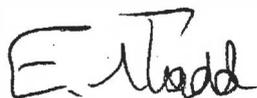
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Okt. 2017



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 05. Okt. 2017.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, das komplett in Englisch unterrichtet wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 85 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten,
- b. Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
- c. Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C oder
- d. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung zurückliegt. ⁵Andere Nachweise und Testergebnisse werden nur dann als ausreichend anerkannt, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit durch den Academic Director dieser Externenprüfung in einer Gesamtschau festgestellt wurde.“

2. Nummer 5 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu Nummern 5 und 6.

§ 2

In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Blackboard“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 16 Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Masterarbeit“ durch die Wörter „Business Master Project“ ersetzt und das Wort „Blackboard“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.) teilnehmen und beginnen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Okt. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2017, S. 6 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **05. Okt. 2017**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird in Satz 3 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a. werden die Zahl „95“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „225“ durch die Zahl „220“ ersetzt
2. In Buchstabe d. wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6.0“ ersetzt.

§ 2

In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Blackboard“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

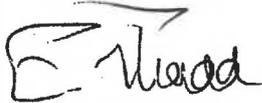
Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2017, S. 6 ff.) teilnehmen und beginnen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Okt. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **05. Okt. 2017**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 17. Oktober 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2017 (BekR) Nr. 7/2017, S. 44 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **05. Okt. 2017**

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird in Satz 3 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a. werden die Zahl „95“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „225“ durch die Zahl „220“ ersetzt
2. In Buchstabe d. wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6.0“ ersetzt.

§ 2

In § 14 Absatz 4 Satz 2 und in § 16 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Blackboard“ jeweils ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Teil 2 Änderung der Anlage

§ 4

In der Anlage „Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Bereich „Core courses“ wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile zur Prüfung „Strategic Management“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Klausur“.

b) In der Zeile zur Prüfung „Organizational Behavior & Leadership Fundamentals“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit“.

c) In der Zeile zur Prüfung „Negotiation“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeit und Fallstudie“.

2. Der Bereich „Electives“ wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile zur Prüfung „Innovation“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit“.

b) In der Zeile zur Prüfung „Management“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit“.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business

Administration“ der Universität Mannheim vom 17. Oktober 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen und beginnen werden.

(2) Laufende Prüfungsversuche der in Artikel 1 § 4 geänderten Prüfungen werden nach den bisherigen Regelungen fortgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Okt. 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

